

# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Frauenzentrale Zug besteht seit 1969 ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zug.

## 2. Zweck

Die Frauenzentrale Zug ist eine gemeinnützige Organisation, welche parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral ist. Die Frauenzentrale Zug betreibt eff-zett das fachzentrum sowie das Brockenhaus.

Die Frauenzentrale Zug übernimmt soziale und gesellschaftspolitische Aufgaben:

- Sie setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft, Politik und Wirtschaft ein.
- eff-zett das fachzentrum führt für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug verschiedene Fachstellen mit psychosozialen Beratungs-, Bildungs- und Präventionsangeboten. Im Auftrag des Kantons Zug und von den Zuger Gemeinden werden definierte Fachaufträge erfüllt.
- Das Brockenhaus fördert die Wiederverwertung von Gütern und stellt günstige Angebote für die Zuger Bevölkerung bereit. Der Erlös aus dem Betrieb des Brockenhauses soll für soziale Aufgaben verwendet werden. Insbesondere erzielt das Brockenhaus einen wesentlichen Finanzbeitrag für die Frauenzentrale Zug.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die Frauenzentrale Zug über folgende Mittel:

- a. Jahresbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Gönner- und Spendenbeiträge sowie Zuwendungen
- d. Erträge aus dem Brockenhaus
- e. Erträge aus Dienstleistungen
- f. Kapitalerträge
- g. Freiwilligenarbeit

#### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht offen:

- a. natürlichen Personen als Einzelmitglieder
- b. Gönnerinnen und Gönner als Gönnermitglieder
- c. juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Institutionen als Kollektivmitglieder

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

##### **4.1 Aufnahme**

Natürliche Personen werden als Einzelmitglieder aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein erklären und den Jahresbeitrag entrichten.

Natürliche Personen werden als Gönnerinnen und Gönner aufgenommen, wenn sie den Beitritt zum Verein erklären und den Gönner-Jahresbeitrag entrichten.

Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Institutionen haben dem Vorstand schriftlich ein Aufnahmegesuch einzureichen. Über die Aufnahme als Kollektivmitglied entscheidet sodann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

##### **4.2 Austritt**

Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Kollektivmitglieder und juristische Personen können auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Beitrag wird bis Ende Jahr des Austritts geschuldet.

##### **4.3 Ausschluss**

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung erlischt automatisch die Mitgliedschaft von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Wer den Zielen und Interessen der Frauenzentrale Zug zuwider arbeitet, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Kollektiv- oder Einzelmitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen endgültigen Entscheid zu fällen.

#### **5. Organisation**

Die Organe der Frauenzentrale Zug sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Frauenzentrale Zug.

### 5.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden und der notwendigen Unterlagen eingeladen. Über nicht traktandierte Geschäfte darf kein Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen und bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle der Frauenzentrale Zug zuhandedes Vorstandes schriftlich eingereicht werden.

### 5.1.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliederstimmen, der Vorstand (mit einer 2/3 Mehrheit) oder die Revisionsstelle ihre Durchführung schriftlich unter Angabe der Anträge mit Begründung verlangen. Die Einberufung hat durch den Vorstand innert Monatsfrist nach Eingang des begründeten Begehrens zu erfolgen.

### 5.1.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind:

- a. Einzelmitglieder mit je einer Stimme
- b. Gönnermitglieder mit je einer Stimme
- c. Delegierte der Kollektivmitglieder, wobei die Zahl der Stimmen eines Kollektivmitgliedes nach folgender Tabelle berechnet wird:

Mitgliederzahl	Stimmen
bis 100	5
101 – 200	6
201 – 300	7
301 – 400	8
401 – 500	9
über 1001	15 usw.

#### 5.1.4 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten MV, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entscheid über Entschädigung des Vorstands
- d. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e. Statutenänderungen
- f. Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- g. Behandlung der Rekurse im Ausschlussverfahren
- h. Festlegung der Jahresbeiträge
- i. Beschlussfassung über ihr vom Vorstand unterbreitete Anträge
- j. Auflösung des Vereins

#### 5.1.5 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Als Ausweis zur Abstimmung gilt die Stimmkarte. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin der Stichentscheid zu. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer dafür eigens einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### 5.1.6 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Hauptaufgabe des Vorstands ist die strategische Leitung des Vereins. Operative Aufgaben überträgt der Vorstand in der Regel an die Geschäftsleitung. Er kann Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, an das Forum, an Arbeitsgruppen oder an Dritte delegieren.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Forum, bestehend aus Vertretungen der Kollektiv- und Einzelmitglieder und der Geschäftsleitung zum Informations- und Meinungsaustausch. Das Forum hat konsultative Aufgaben und dient als Diskussionsplattform und „Sounding Board“ für den Vorstand.

Neben strategischen Aufgaben erfüllt der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vernetzung mit dem Forum sowie mit verschiedenen Organisationen und Gremien; Sicherstellung des Informationsflusses
- b. Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung. Erstellung und Genehmigung des Budgets des Vereins
- c. Wahl der Vizepräsidentin, Wahl oder Anstellung der Geschäftsleitung.

- d. Wahl von Vertreterinnen und Delegierten in andere Organisationen
- e. Entscheid über offizielle Eingaben und Vernehmlassungen
- f. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind

#### **5.1.7 Wahl des Vorstands**

Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden an der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit sowohl der Präsidentin wie auch der Vorstandsmitglieder ist zeitlich nicht beschränkt. Der Vorstand kann sich sowohl aus Vertreterinnen der Kollektivmitglieder als auch aus Einzelmitgliedern zusammensetzen. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 voneinander unabhängigen Mitgliedern.

#### **5.1.8 Organisation des Vorstands**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv zu zweien gemäss Unterschriftenreglement.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Erledigung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin durch Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung hat beratende Stimme.

## **5.2 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder aus einer Revisionsgesellschaft.

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle zugelassene Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Mitgliederversammlung als Revisionsstelle zugelassene Revisoren bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Schweizerischen Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Buchführung und die Jahresrechnung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

## 6. Haftung

Für finanzielle Verbindlichkeiten der Frauenzentrale Zug haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Frauenzentrale Zug kann nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschliesst über den weiteren Verwendungszweck eines allfällig vorhandenen Vermögens.

Der Liquidationserlös darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern soll dem Zweck der Frauenzentrale Zug entsprechend einer oder mehreren gemeinnützigen, steuerbefreiten Institutionen mit Sitz in der Schweiz zufallen.

## 8. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2022. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zug, 16. Mai 2023



Heidi Hauenstein-Ringger  
Präsidentin



Manda Litscher  
Vizepräsidentin